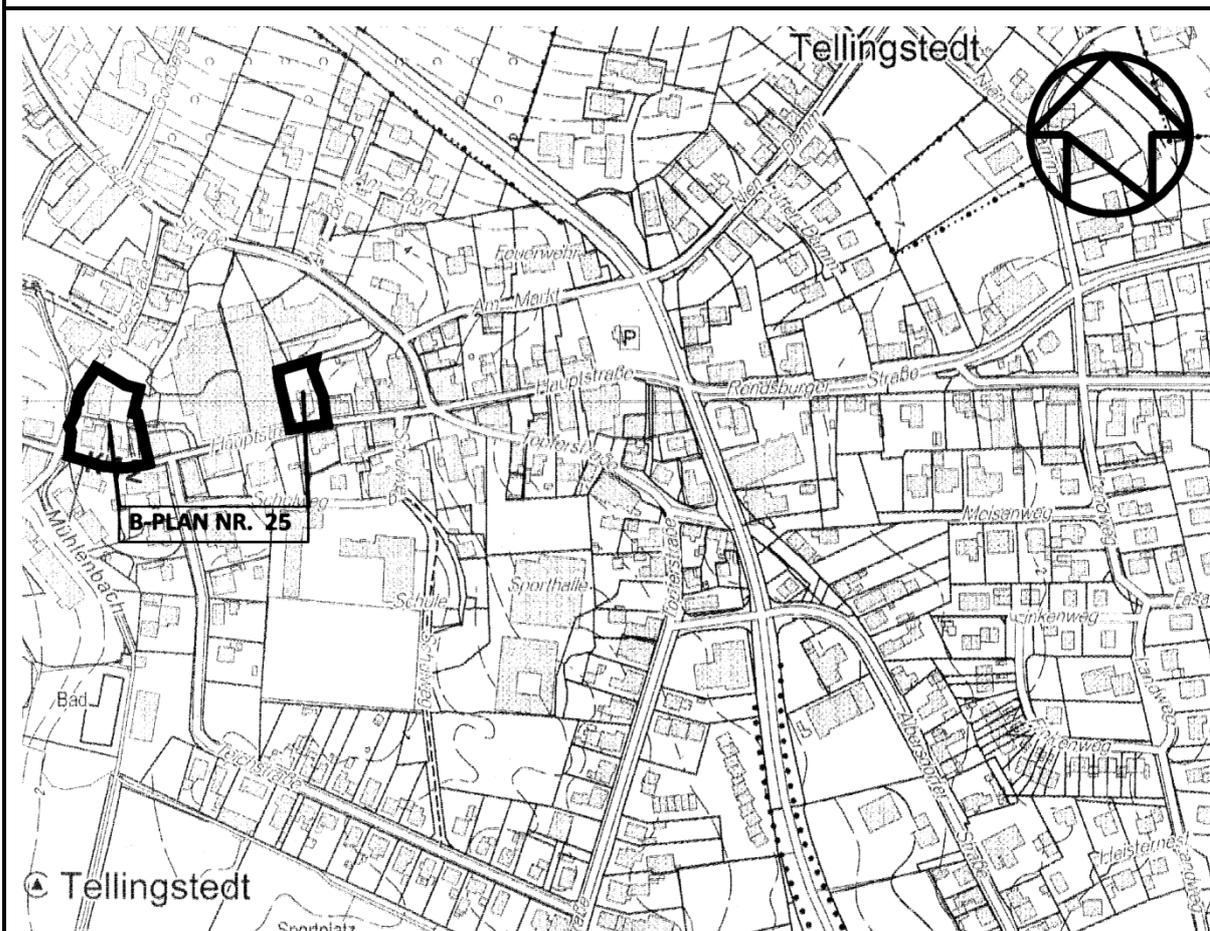


BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Tellingstedt

für das Gebiet:

„nördlich der Hauptstraße, östlich der Norderstraße, südlich und westlich
der Stellplatzfläche des sky-Marktes sowie das Grundstück Hauptstraße 9“



Übersichtsplan M: 1:5.000

Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss

Datum: August 2014

Verfasser: Dipl. Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters

Inhaltsverzeichnis

1.	Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	2
2.	Lage und Umfang des Plangebietes	2
3.	Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	3
4.	Verkehrerschließung und -anbindung	4
5.	Ruhender Verkehr	5
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	5
7.	Ver- und Entsorgung	8
7.1	Abwasserbeseitigung	8
7.2	Wasser	8
7.3	Elektrizität	8
7.4	Gas	9
7.5	Abfallbeseitigung	9
7.6	Telekommunikation	9
7.7	Feuerlöscheinrichtungen	9
8.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	9
9.	Flächenbilanz	9
10.	Kosten	10
11.	Quellen- und Literaturverzeichnis	11

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tellingstedt mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als gemischte Baufläche – M – dar. Am westlichen Rand des Baublockes Nr. 1 wird die Grenze zwischen dem festgesetzten Mischgebiet und der anschließenden Sonderbaufläche – S – Verwaltungszentrale und Zentrallager für großflächige Handelsbetriebe - Einzelhandelsbetriebe – geringfügig nach Osten verschoben; diese Verlagerung kann im Sinne einer zulässigen Unschärfe hinsichtlich der Darstellungen des Flächennutzungsplanes gewertet werden.

Der Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Tellingstedt ist somit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Tellingstedt wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt; er dient der „Wiedernutzbarmachung“ sowie der „Nachverdichtung“ vorhandener Baustrukturen im gemeindlichen Siedlungskern.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst zwei Baublöcke mit einer Fläche von insgesamt ca. 2.700 m² und liegt im zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Tellingstedt.

Begrenzt wird der Baublock Nr. 1 mit einer Größe von ca. 2.000 m²

- im Süden durch die „Hauptstraße“,
- im Westen durch „Norderstraße“ sowie
- im Norden und Osten durch Stellplatzflächen des vorhandenen sky-Marktes und des vorhandenen Aldi-Marktes

und der Baublock Nr. 2 mit einer Größe von ca. 700 m²

- im Süden durch die „Hauptstraße“,
- im Westen und Norden durch den sky-Markt sowie
- im Osten durch anschließende gemischt genutzte Bebauung.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 30-09-2013 wies die Gemeinde Tellingstedt insgesamt 2.605 Einwohner auf. Die Gemeinde ist Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulstandort; sie verfügt über einen Kindergarten sowie ein Freibad. Tellingstedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt. Der Regionalplan für den Planungsraum IV weist der Gemeinde Tellingstedt die Funktion eines ländlichen Zentralortes zu.

Die Raiffeisenbank eG Heide unterhält in Tellingstedt in der Hamburger Straße eine Geschäftsstelle; im Zuge anstehender notwendiger Neustrukturierungen stellte die Bank fest, dass die derzeit genutzte Immobilie sowohl im Hinblick auf die Lage innerhalb des Gemeindegebietes wie auch bezüglich nur eingeschränkt gegebener Umbaumöglichkeiten nicht das erforderliche Potential für einen Standorterhalt aufweist. Auf der Suche nach einer geeigneten Alternative stieß die Bank auf das Grundstück „Hauptstraße Nr. 3“, das nach Rückbau der vorhandenen maroden Bausubstanz im Verlauf der Hauptstraße im unmittelbaren Zusammenhang mit den zentralen Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Tellingstedt die erforderlichen Möglichkeiten für einen adäquaten Neubau einer Geschäftsstelle bietet.

Im Zuge dieser Maßnahme wird das ebenfalls auffällige Gebäude auf dem Grundstück „Norderstraße Nr. 2“ ebenfalls abgerissen; die freiwerdende Fläche wird die erforderlichen Stellplätze für den Bau der Geschäftsstelle der Raiffeisenbank eG Heide aufnehmen. Die verbleibende Restfläche wird durch den Eigentümer dieser Fläche ebenfalls als Stellplatzfläche hergerichtet und der vorhandenen Stellplatzanlage des sky-Marktes angegliedert, so dass eine homogene Flächengestaltung ermöglicht wird. Der Gesamtbereich bildet unter Einbeziehung des Grundstückes „Hauptstraße Nr. 1“ den Baublock Nr. 1 des vorliegenden Bebauungsplanes.

Das Grundstück „Hauptstraße Nr. 9“ (Baublock Nr. 2) ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3. Das hierauf befindliche marode Gebäude wird rückgebaut und durch einen Neubau ersetzt; hier findet in zentraler örtlicher Lage im EG eine Augenarzt-Praxis ihren Standort. Zur Realisierung des Vorhabens wird das Baufenster in nördlicher Richtung erweitert.

Da die Gemeinde Tellingstedt größten Wert auf Erhalt und Ausbau der zentralen Versorgungseinrichtungen im Verlauf der „Hauptstraße“ legt, beschloss die Gemeindevertretung die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 25.

Der Baublock Nr. 1 wird als Mischgebiet – MI – festgesetzt; das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung wird bedarfsgerecht mit einer GRZ von 0,60 fixiert.

Der Baublock Nr. 2 wird ebenfalls als Mischgebiet – MI – festgesetzt; das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung wird hier bedarfsgerecht mit einer GRZ von 0,35 fixiert.

Innerhalb der festgesetzten MI-Gebiete werden die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zu-

lässigen Nutzungsarten

- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der Teile des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

ausgeschlossen, da mit diesen Nutzungen in der Regel mit erhöhtem Verkehrsaufkommen (zum Teil in den frühen Morgen- und späten Abendstunden) zu rechnen ist und die vorhandenen Erschließungsflächen für die Aufnahme des aus diesen Nutzungen gegebenenfalls resultierenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt sind. Für die ausgeschlossenen Nutzungen stehen im Gemeindegebiet potentielle Standorte zur Verfügung.

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden wird umgebungsverträglich mit 10,0 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche fixiert.

Da die Gemeinde Tellingstedt größten Wert auf Erhalt und Ausbau der zentralen Versorgungseinrichtungen im Verlauf der „Hauptstraße“ legt, beschloss die Gemeindevertretung die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 25.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die unmittelbar an das Plangebiet anschließenden vorhandenen Gemeindestraßen „Norderstraße“ und „Hauptstraße“.

Im weiteren Verlauf erfolgt der Anschluss über die „Hamburger Straße“ (L 149) an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz in Form der B 203.

Die Ausbauqualität des betroffenen Straßennetzes hat sich in der Vergangenheit als angemessen gezeigt.

5. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken herzurichten.

In den umgebenden Bereichen sind neben der großflächigen Stellplatzanlage des sky- und des Aldi-Marktes zudem innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes öffentliche Parkplätze in größerer Anzahl vorhanden.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet: „nördlich der Hauptstraße, östlich der Norderstraße, südlich und westlich der Stellplatzfläche des sky-Marktes sowie das Grundstück Hauptstraße 9“ ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Durch diese Regelung wird die Inanspruchnahmen von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt und somit geschont, wodurch ein positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.

Bei einer Begehung des Areals im April 2014 wurde festgestellt, dass sich die nicht bebauten Flächen im Plangebiet als Scherrasen bzw. als Gartenfläche darstellten. Im westlichen Plangeltungsbereich befindet sich zwischen dem nördlichen und südlichen Grundstück eine junge Baumreihe, die hauptsächlich aus Buchen (BHD 30 cm) und Kastanien (BHD 10 cm) besteht. Des Weiteren befinden sich typische Gartensträucher (Goldregen, Hortensie) innerhalb der vorhandenen Beete. In den beiden Plangeltungsbereichen treten keine hochwertigen punktuell oder flächenhaft geschützten Schutzgebiete und –objekte auf. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung des Geländes sind in den Plangebieten und der näheren Umgebung artenarme Lebensräume vorhanden. Sie sind als Bereiche mit allgemeiner bzw. geringer Bedeutung anzusprechen.

Artenschutz

Auf europarechtlicher Ebene ergeben sich artenschutzrechtliche Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Auf bundesrechtlicher Ebene sind die artenschutzrechtlichen Verbote im Bundesnaturschutzgesetz geregelt.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterteilt die artenschutzrechtlichen Verbote in Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Für die Bebauungsplanung sind nur die Zugriffsverbote relevant. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG regelt folgendes:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Für die vorliegende Planung sind aufgrund der anthropogen überprägten Fläche vor allem Aussagen bzgl. gebäudebrütende Vogelarten und Fledermausarten mit Gebäuden als Habitat von Belang, hierzu wird vor allem auf die in Schleswig-Holstein verfügbare Liste der streng geschützten Arten (Landesamt für Natur und Umwelt, 2003) sowie auf den Auszug des Artkatasters des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zurückgegriffen. Letzteres erbrachte keine verwertbaren Daten.

Viele ursprünglichen Fels- und Baumbewohner haben heute menschliche Siedlungen zu ihren Quartieren gemacht, z.B. in Einzelhöfen, Dörfern oder alten Gebäuden. Diese als "Gebäudebrüter" bezeichneten Vogel- und Fledermausarten und deren Quartiere sind nach europäischem und bundesdeutschen Naturschutzrecht geschützt und müssen erhalten werden.

Beim Gebäudeabriss können solche Quartiere verloren gehen. Deshalb wurde im Rahmen der Begehung des Planungsgebietes im April 2014 zum Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Tellingstedt insbesondere auf Hinweise und Spuren geachtet. Dazu gehören Öffnungen oder kleine Schlitze am Gebäude, die auf einen Einschluß hinweisen, herausragendes Nistmaterial, Spuren an der Hauswand oder Kotspuren unterhalb der möglichen Brutplätze. Zusätzlich wurde der Eigentümer befragt, ob ihm gebäudebrütende Arten oder Hinweise auf diese aufgefallen sind. Weiter wurden Fragen zur Dauer des Leerstandes gestellt.

An den Wohngebäuden sind an den Außenfassaden keine Verkleidungen oder Ähnliches vorhanden, die von gebäudebewohnenden Arten durch Spalten oder Hohlräume als Versteck genutzt werden könnten. Das Dach ist intakt, die Dachabschlussbereiche sind ohne sichtbare Schäden und weisen keine Einflugmöglichkeiten auf. Nach indirekten Hinweisen auf gebäudebewohnenden Arten wie Fraßreste oder Kotspuren wurde ebenfalls intensiv gesucht. Es wurden keine entsprechenden Spuren gefunden, die auf eine regelmäßige Besiedlung schließen lassen.

Da es keine Hinweise oder Spuren auf gebäudebewohnende Arten gibt, muss davon ausgegangen werden, dass es derzeit keine entsprechende Besiedlung gibt. Auch laut Aussagen des Eigentümers sind ihm keine gebäudebewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten aufgefallen. Das Gebäude wird laut Aussagen des Eigentümers erst seit dem Frühjahr dieses Jahres nicht mehr bewohnt.

Weißstorchenhorst

Im Umfeld des Plangebietes liegen mehrere Weißstorch-Horste (vgl. Abb. 1).



Abbildung 1: Abfrage des Artkatasters LLUR, hier Weißstorchenhorst

Die Abfrage des Artkatasters ergab, dass es im Umfeld des Plangebietes 2 Horste des Weißstorches gibt. Zwischen diesen wurde anscheinend gewechselt, da der näher zum Plangebiet liegende in den Jahren 2010 und 2011 besetzt war. 2012 jedoch der etwas weiter entfernte Horst (330 m) besiedelt wurde. Eine Beeinträchtigung des Weißstorches wird durch die geplante Nahverdichtung des Plangebietes nicht erfolgen, da das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG in keiner der bau-, anlage- und betriebsbedingten Phasen des Vorhabens eintreten wird, auch eine Beschädigung, Zerstörung oder Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr.2,3 BNatSchG erfolgt durch die Planung nicht. Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes werden somit nicht berührt/sind nicht betroffen.

Säugetiere Die Liste der Säugetiere verzeichnet 21 Arten, die ausnahmslos in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Sie enthält alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermaus-Arten. Hiervon besiedeln laut der o.g. Liste 14 Fledermausarten potenziell auch Gebäude, sei es als Sommerquartier, als Winterquartier, in Spalten oder an Gebäuden sowie ober- als auch unterirdisch.

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen gefunden werden. Nach den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES

SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2008) liegt der Plangeltungsbereich nicht im Bereich „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“. Das Vorhaben führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermausarten und ihrer Lebensstätten. Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes werden nicht berührt/sind nicht betroffen.

Vögel

Für Schleswig-Holstein sind einschließlich erloschener Vorkommen rund 240 Brutvogelarten bekannt. Davon gehören 96 zu den streng geschützten Arten, wovon wiederum für 19 Arten seit längerer Zeit keine Brutvorkommen aus Schleswig-Holstein mehr nachgewiesen wurden. Während der Begehung konnten keine Quartiere gebäudebrütender Vogelarten aus dieser Liste, wie Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke oder Waldkauz, beobachtet werden. Auch typische gebäudebrütende Vogelarten wie Mauersegler, Mehl- oder Rauchschwalbe, die in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins geführt sind, konnten während der Begehung nicht nachgewiesen werden. Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten und ihrer Lebensstätten. Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes werden nicht berührt/sind nicht betroffen.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird über Straßenkanäle der vorhandenen gemeindlichen Kläranlage zur Reinigung zugeführt.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird über getrennte Kanäle gesammelt und in die Vorflut geleitet. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung wird rechtzeitig eingeholt.

7.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

7.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt über Erdkabel durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

7.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

7.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die zentrale Abfallbeseitigung. Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung des Kreises Dithmarschen (AWD) geregelt.

7.6 Telekommunikation

Der Planbereich ist über Erdkabel an das Telekommunikationsnetz angeschlossen.

7.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in den erforderlichen Abständen und in erforderlicher Anzahl Unterflurhydranten anzuordnen.

8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Der Vorhabenträger verfügt über die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches; allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

9. Flächenbilanz

Bruttobauland	m ²	%
MI – Mischgebiet (Block 1)	2.001	73,8
MI – Mischgebiet (Block 2)	710	26,2
	2.711	100,0

10. Kosten

Aus dem vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 25 entstehen der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Erschließungskosten.

Tellingstedt, den

- Bürgermeister -

11. Quellen- und Literaturverzeichnis

DREWS, A. 2003: Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: Jahresbericht 2003.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenregieplanungen in Schleswig-Holstein. – Flintbek.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551 f.)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (Inkrafttreten 01. März 2010).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. März 1998 (Stand 9. Dezember 2004).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 01.März 2010).

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998. IV 63-510.335, X 33-5120. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 1998 S. 608

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2014): Auszug des Artkatasters für Wesselburen.